

Verfasser:
Tobias Aberle, GVV Gullen

Mitgliedsgemeinden:
Bodnegg, Grünkraut,
Schlier, Waldburg

Beteiligung:
Jürgen Fiesel, Gemeinde Grünkraut

Stand: 28.11.2024

AZ: 031.1

Verbandsversammlung	10.12.2024	Sitzungsvorlage zu TOP 3
---------------------	------------	--------------------------

Beschluss über die Eröffnungsbilanz zum NKHR des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen

Sachverhalt:

Der Gemeindeverwaltungsverband Gullen hat zum 01.01.2020 auf das neue kommunale Haushalts- und Kassenrecht umgestellt. Die wesentlichen Ziele der Einführung des NKHR sind:

- Die vollständige Darstellung des Ressourcenverbrauchs bzw. des Ressourcenbedarfs und nicht nur die Ein- und Auszahlungen,
- Die Zuordnung des Ressourcenverbrauchs zu den einzelnen Verwaltungsleistungen (Produkten/Kostenstellen) und
- Die Zusammenfassung von Ressourcenverantwortung und Fachverantwortung in einer Hand.

Um eine ordnungsgemäße Ermittlung des Ressourcenverbrauchs beim Gemeindeverwaltungsverband Gullen darzustellen, ist die Erstellung einer Eröffnungsbilanz mit der Bewertung des Vermögens des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen zum Stichtag 01.01.2020 notwendig. Der Beschluss für die Umstellung auf das NKHR wurde von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen am 22.06.2020 gefasst.

Die Erledigung des Haushalts- und Kassenwesens samt Erstellung der Haushaltspläne, der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse wurde auf die Gemeinde Grünkraut übertragen. Die Gemeinde Grünkraut hat sich zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 2020 – 2023 der Unterstützung der Fa. Axians bedient.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 beinhaltet auf der Aktivseite das Sachvermögen mit 69.248,12 € und das Finanzvermögen mit 549.824,02 €, was eine Bilanzsumme von 619.0172,14 € ergibt.

Auf der Passivseite der Bilanz sind die Sonderposten mit 69.248,12 € und die Verbindlichkeiten mit 549.824,02 € ausgewiesen, so dass die Bilanzsumme 619.072,14 € beträgt.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände wurde unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze nach gem. § 91 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 62 Abs. 1

Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und dem Bilanzierungsleitfaden in der Fassung vom Juni 2017 grundsätzlich zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten durchgeführt.

Die Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen kann dem Anhang zur Eröffnungsbilanz entnommen werden.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Anhang entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Sie vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Gemeindeverwaltungsverbands Gullen.

Da der GVV Gullen umlagefinanziert ist und Überschüsse oder Fehlbeträge gegenüber den Mitgliedsgemeinden abzurechnen sind, weist der GVV Gullen kein Eigenkapital aus.

Beim GVV Gullen werden bei den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen die Überzahlungen aus den Umlagen der Mitgliedsgemeinden ausgewiesen.

Um die erstmalige Bewertung für Kommunen und Gemeindeverwaltungsverbände effizient zu gestalten, hat der Gesetzgeber verschiedene Vereinfachungsregelungen ermöglicht (§§ 37, 38 und 62 GemHVO).

Auch der Gemeindeverwaltungsverband Gullen hat hiervon teilweise Gebrauch gemacht. Sie sind unter Ziff. 2 des Anhangs zur Eröffnungsbilanz näher erläutert und kommen ebenfalls nachstehend zum Beschluss.

Diese Vereinfachungsregelungen werden auch bei der Buchung der einzelnen Rechnungsjahre angewendet.

Der Gemeindeverwaltungsverband Gullen ist schuldenfrei.

Zur weiteren Erläuterung verweisen wir auf die der Sitzungsvorlage angehängte Anlage zur Eröffnungsbilanz.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung stellt die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von 619.072,14 € fest.

Folgende Vereinfachungsregelungen wurden angewandt und werden hiermit beschlossen:

2. Verzicht auf den Ansatz von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, die zum EÖB-Stichtag älter als 6 Jahre sind gem. § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO
3. Ansatz von Vermögensgegenständen nach Erfahrungswerten bei nicht ermittelbaren AHK gem. § 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO
4. Verzicht auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen gem. § 62 Abs. 6 Satz 3 GemHVO
5. Bilanzierung von erhaltenen Investitionszuweisungen und -beiträgen nach der Bruttomethode gem. § 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO

6. Verzicht auf den Ansatz von beweglichen Vermögensgegenständen, deren AHK im Einzelfall 1.000 Euro nicht überschreiten gem. § 46 Abs. 2 i.V.m. § 38 Abs. 4 GemHVO
7. Verzicht auf den Ansatz von Rückstellungen gem. § 41 Abs. 2 GemHVO
8. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, den Beschluss zur Feststellung der Eröffnungsbilanz öffentlich bekanntzumachen



**Gemeindevorwaltungverband
Gullen**

Eröffnungsbilanz

zum 01.01.2020

Anhang

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	1
2	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	2
3	Eröffnungsbilanz (Vermögensrechnung) zum 01.01.2020	3
4	Erläuterungen Eröffnungsbilanz	4
	4.1 Aktiva	4
	4.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	4
	4.1.2 Sachvermögen	4
	4.1.3 Finanzvermögen	8
	4.1.4 Aktive Rechnungsabgrenzung	9
	4.2 Passiva	10
	4.2.1 Kapitalposition	10
	4.2.2 Sonderposten	10
	4.2.3 Rückstellungen	11
	4.2.4 Verbindlichkeiten	11
	4.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	11
5	Weitere Angaben gemäß § 42 und § 53 Abs. II GemHVO	13
6	Anlagen zum Anhang	15
	6.1 Vermögensübersicht zum 01.01.2020	15
	6.2 Schuldenübersicht zum 01.01.2020	16

1 Grundlagen

Der Gemeindeverwaltungsverband Gullen (GVV Gullen) mit Sitz in Grünkraut umfasst die vier Gemeinden Bodnegg, Grünkraut, Schlier und Waldburg. Der GVV Gullen wurde im Jahr 1972 gegründet und fungiert als Untere Baurechtsbehörde einschließlich der Prüfung des Kenntnissgabeverfahrens, Untere Denkmalschutzbehörde und Gaststättenbehörde. Darüber hinaus übt der GVV Gullen weitere folgende Aufgaben für die Gemeinden aus:

- Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung)
- Prüfung und Erteilung sondergewerblicher Anträge
- Gewässerunterhaltung für Gewässer zweiter Ordnung
- Flüchtlingssozialarbeit und Integrationsmanagement
- Energie- und Klimaschutz

Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der GVV Gullen neben den Gebühreneinnahmen eine jährliche Umlage von den Mitgliedsgemeinden.

Mit Beschluss vom 22.06.2020 hat der GVV Gullen das Rechnungswesen zum 01.01.2020 von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen Baden-Württemberg (NKHR-BW) umgestellt. Hieraus ergibt sich nach § 77 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg die Einführung der doppelten Buchführung, wodurch das Rechnungswesen sich künftig in die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz) gliedert.



Die Vermögensrechnung wird erstmalig zum 01.01.2020 (Eröffnungsbilanz) aufgestellt und dient als Grundlage für die Erstellung der künftigen Jahresabschlüsse. Inhalt der Eröffnungsbilanz ist die Gegenüberstellung von Vermögensgegenständen zu Kapitalposition (Eigenkapital), Sonderposten und Schulden zum Stichtag 01.01.2020. Die Bilanz wird entsprechend der gesetzlichen Regelungen nach § 52 GemHVO gegliedert und gibt ein den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen nach § 43 GemHVO der Vermögens- und Schuldenlage des GVV Gullen wieder.

Alle Wertangaben in Tabellen sind in der Währung Euro angegeben.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Eröffnungsbilanz wurde gemäß § 62 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufgestellt. Ihre Gliederung erfolgt gemäß § 52 GemHVO, des Weiteren wurde ein Anhang gemäß § 53 GemHVO beigefügt.

Nach § 44 Abs. 1 und 2 GemHVO wurden die zum Stichtag 01.01.2020 vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten (Ako/Hko), vermindert um Abschreibungen angesetzt, die gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO in gleichen Jahresraten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfolgen (lineare Abschreibung). Die Wertansätze der Passiva erfolgen entsprechend § 44 Abs. 4 GemHVO.

Um die erstmalige Bewertung für die Kommunen effizient zu gestalten, hat der Gesetzgeber verschiedene Vereinfachungsregelungen ermöglicht (§§ 37, 38 und 62 GemHVO).

Folgende Vereinfachungsregelungen wurden angewandt:

- Für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, sind den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt worden, vermindert um Abschreibungen nach § 46. Dabei konnten fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstandes und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt werden.
- Wurden Vereinfachungsregelungen für Vermögensgegenstände angewandt, gelten diese sinngemäß auch für die diesen zuzuordnenden Sonderposten.
- Für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer wurden Befreiungen von § 37 Abs.1 Sätze 1 und 3 vorgesehen (Verzicht auf eine Erfassung).
- Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, wurde von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen. Im Ergebnis wurden Anschaffungen zwischen dem 01.01.2014 und 31.12.2019 berücksichtigt.
- Der Verzicht auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen gem. § 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO mit der Ausnahme von geleisteten Investitionszuschüssen, die bereits in kameralen Anlagenachweisen ausgewiesen wurden.

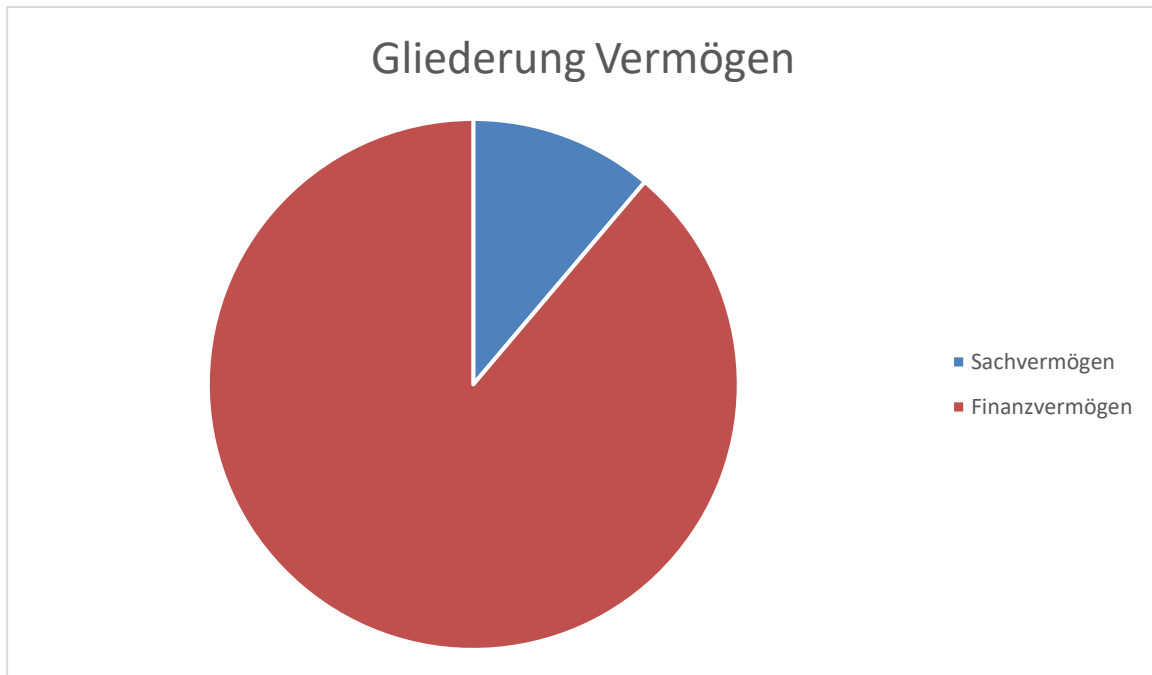
3 Eröffnungsbilanz (Vermögensrechnung) zum 01.01.2020

Eröffnungsbilanz GVV Gullen zum 01.01.2020			
Aktivseite	01.01.2020	Passivseite	01.01.2020
1. Vermögen	619.072,14	1. Kapitalposition	0,00
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1.1 Basiskapital	0,00
1.2 Sachvermögen	69.248,12	1.2 Rücklagen	0,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	46.795,85	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	0,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	15.461,47	1.3.2 Jahresfehlbetrag	0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.990,80	2. Sonderposten	69.248,12
1.2.8 Vorräte	0,00	2.1 für Investitionszuweisungen	69.248,12
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	2.2 für Investitionsbeiträge	0,00
1.3 Finanzvermögen	549.824,02	2.3 für Sonstiges	0,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	3. Rückstellungen	0,00
Sonstige Beteiligung und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden,		3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00
1.3.2 Stiftungen oder anderen kommunalen	0,00	3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
Zusammenschlüssen		3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00
1.3.3 Sondervermögen	0,00	3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0,00
1.3.4 Ausleihungen	0,00	3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
1.3.5 Wertpapiere	0,00	3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften,	0,00
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus		Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	
Transferleistungen	18.094,21	3.7 Sonstige Rückstellungen	0,00
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	0,40	4. Verbindlichkeiten	549.824,02
1.3.8 Liquide Mittel	531.729,41	4.1 Anleihen	0,00
2. Abgrenzungsposten	0,00	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich	
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00	gleichkommen	0,00
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.168,63
		4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	537.726,55
		4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	5.928,84
		5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
Summe Aktiva	619.072,14	Summe Passiva	619.072,14

4 Erläuterungen Eröffnungsbilanz

4.1 Aktiva

Die Aktivseite der Bilanz gliedert sich in die Positionen Vermögen, Abgrenzungsposten und Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag) und stellt die Mittelverwendung dar. Das Vermögen ist dabei zu untergliedern in Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachvermögen und Finanzvermögen.



4.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

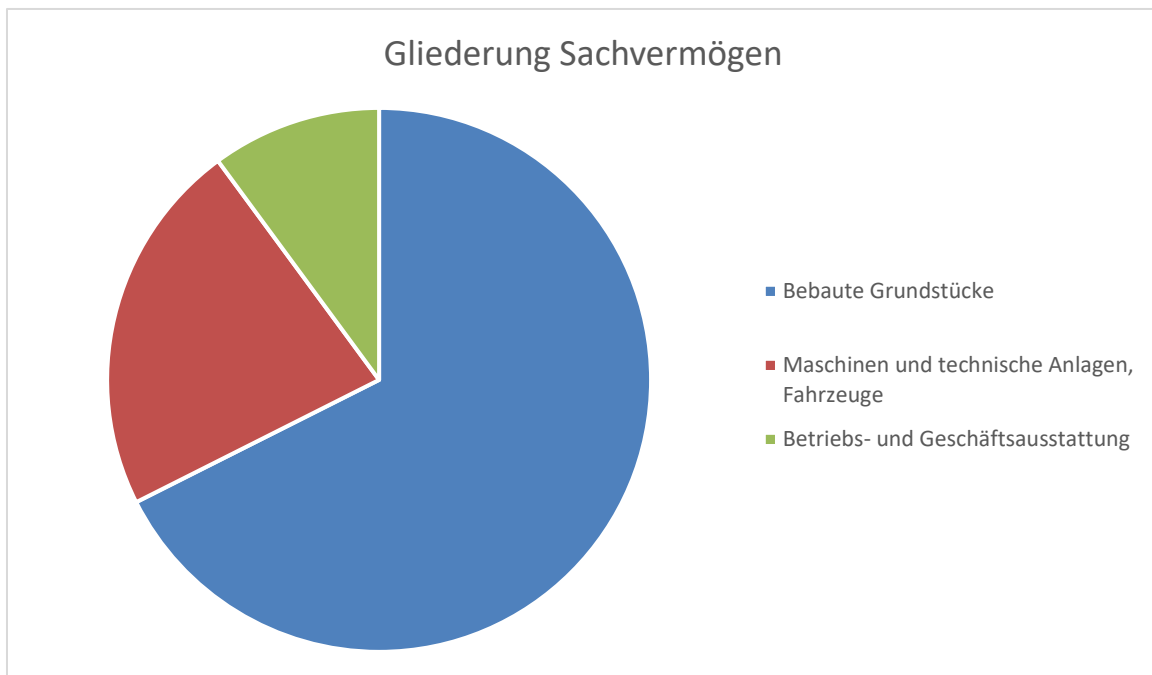
Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i.S.v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger vermittelt werden.

Als Beispiele für Immaterielle Vermögensgegenstände sind Lizenzen, Software, Konzessionen oder Nutzungsrechte zu nennen.

Der GVV Gullen bilanziert keine immateriellen Vermögensgegenstände.

4.1.2 Sachvermögen

Unter Sachvermögen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und körperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die Sachen i.S.v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Das Sachvermögen von Kommunen gliedert sich üblicherweise hauptsächlich in die unbebauten Grundstücke, die bebauten Grundstücke sowie das Infrastrukturvermögen.



Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu den unbebauten Grundstücken werden grundsätzlich jene Grundstücke gezählt, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Gemäß § 52 GemHVO werden folgende Vermögensgegenstände der Bilanzposition „Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ abgegrenzt:

- Grünflächen (z. B. Parks, sonstige Erholungsflächen einschließlich Oberflächengewässer)
- Ackerland (Flächen mit landwirtschaftlicher, Weinbaulicher, gärtnerischer oder sonstiger landwirtschaftlicher Nutzung sowie landwirtschaftlich genutzte Grünflächen)
- Wald, Forsten inkl. dem Waldaufwuchs
- Sonstige unbebaute Grundstücke (z. B. Gemeinschaftsweiden, Oberflächengewässer, Bauplätze, Ausgleichsflächen, Biotope)

Der GVV Gullen bilanziert keine unbebauten Grundstücke.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu den bebauten Grundstücken zählen gem. § 74 Bewertungsgesetz alle Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Bei den bebauten Grundstücken sind folgende Vermögensgegenstände auszuweisen:

- Grund und Boden
- Gebäude und Aufbauten
- Außenanlagen (u.a. Zaun, Zuwegung, Bepflanzung)
- Betriebsvorrichtungen (fest mit dem Grundstück oder Gebäude verbundene, selbständige Vermögensgegenstände wie z.B. Sportgeräte in Sporthallen oder Einbaumöbel)

Position	Wert zum 01.01.2020
Grundstücke mit Wohnbauten	0,00
Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	0,00
Grundstücke mit Schulen	0,00
Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	0,00

Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	46.795,85
Summe Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte:	46.795,85

Der GVV bilanziert einen Miteigentumsanteil am Flurstück 121/5 sowie zwei Büroräume in dem sich darauf befindenden Gebäude durch Kauf in den Jahren 1973 und 1994.

Im Jahr 1973 wurde eine erste Wohnung für 46.828,38 Euro erworben. Eine Aufteilung des Kaufpreises auf Grund und Boden sowie Wohnung wurde im Kaufvertrag nicht vorgenommen. Die Aufteilung wurde wie folgt vorgenommen:

- Ermittlung Miteigentumsanteil 1973: 332/1000 von 929 m², somit 308 m²
- Bodenrichtwert zum 31.12.2018: 100 Euro/m²
- Indizierter Bodenrichtwert 1973: 12,36 Euro/m²
- Grundstückswert 1973: 12,36 Euro/m² * 308 m² = 3.812,17 Euro

Der Miteigentumsanteil am Grundstück wird mit 3.812,17 Euro in der Bilanz ausgewiesen.

Der Wert für die Büroeinheit erfolgte wie folgt:

- Kaufpreis abzüglich Grund und Boden: 46.828,38 Euro - 3.812,17 Euro = 43.016,21 Euro
- Nutzungsdauer: 50 Jahre ab 01.01.1974 (Bezug in 1974)
- Kumulierte Abschreibungen bis 31.12.2019: 39.574,91 Euro
- Restbuchwert: 3.441,30 Euro

Im Jahr 1994 wurde eine zweite Wohnung für 68.441,53 Euro erworben. Eine Aufteilung des Kaufpreises auf Grund und Boden sowie Wohnung wurde im Kaufvertrag nicht vorgenommen. Die Aufteilung wurde wie folgt vorgenommen:

- Ermittlung Miteigentumsanteil 1994: 109/1000 von 929 m², somit 101 m²
- Bodenrichtwert zum 31.12.2018: 100 Euro/m²
- Indizierter Bodenrichtwert 1994: 58,37 Euro/m²
- Grundstückswert 1994: 58,37 Euro/m² * 101 m² = 5.910,60 Euro

Der Miteigentumsanteil am Grundstück wird mit 5.910,60 Euro in der Bilanz ausgewiesen.

Der Wert für die Büroeinheit erfolgte wie folgt:

- Kaufpreis abzüglich Grund und Boden: 68.441,53 Euro - 5.910,60 Euro = 62.530,93 Euro
- Nutzungsdauer: 50 Jahre ab 01.01.1995 (Bezug in 1995)
- Kumulierte Abschreibungen bis 31.12.2019: 31.265,46 Euro
- Restbuchwert: 31.265,46 Euro

Weiterhin wird ein im Jahr 2018 erworbener Fahrradschuppen mit einem Restbuchwert in Höhe von 2.366,32 Euro bilanziert.

Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen zählen insbesondere der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens, Straßen, Wege, Abwasserbeseitigungsanlagen und Anlagen zur Wasserversorgung.

Der GVV Gullen bilanziert kein Infrastrukturvermögen

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Die Bewertung der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler wurde auf Grundlage der Vereinfachungsregel des § 62 GemHVO durchgeführt, nach von einer Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, abgesehen werden kann.

Der Bilanzierungsleitfaden empfiehlt jedoch die Aufnahme von wertvollen Kunstwerken. Als Erfahrungswerte dürfen Versicherungswerte, Schätzwerte oder Erinnerungswerte angesetzt werden. Da Kunstgegenstände in der Regel keiner Wertminderung unterliegen, sind diese nicht abzuschreiben.

Die GVV Gullen bilanziert keine Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Die Bewertung der Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge wurde auf Grundlage der Vereinfachungsregel des § 62 GemHVO durchgeführt, nach von einer Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, abgesehen werden kann. Auf Grundlage der Vereinfachungsregelung wurden Anschaffungen zwischen dem 01.01.2014 und 31.12.2019 bilanziert, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten den Wert von 1.000 Euro ohne Mehrwertsteuer übersteigen.

Position	Wert zum 01.01.2020
Fahrzeuge	1.223,45
Maschinen	0,00
Technische Anlagen	14.238,02
Summe Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge:	15.461,47

Der GVV Gullen bilanziert folgende Vermögensgegenstände in der Bilanz:

- Pedelec mit 1.223,45 Euro
- Telefonanlage mit 5.349,45 Euro
- EDV-Server mit 8.888,57 Euro

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde auf Grundlage der Vereinfachungsregel des § 62 GemHVO durchgeführt, nach von einer Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, abgesehen werden kann. Auf Grundlage der Vereinfachungsregelung wurden Anschaffungen zwischen dem 01.01.2014 und 31.12.2019 bilanziert, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten den Wert von 1.000 Euro ohne Mehrwertsteuer übersteigen.

Position	Wert zum 01.01.2020
Betriebsvorrichtungen	0,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.990,80
Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung:	6.990,80

Der GVV Gullen bilanziert Büromöbel und einen Laptop.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Unter den Anlagen im Bau sind diejenigen (Bau-)Maßnahmen abzubilden, die sich zum Eröffnungsbilanzstichtag noch im Anschaffungs- (z.B. Anzahlung Feuerwehrfahrzeug) oder Herstellungsprozess (z.B. Erschließungsanlagen in Baugebieten) befinden. Mit Fertigstellung sind die (Bau-)Maßnahmen auf die entsprechenden Bilanzpositionen umzubuchen.

Der GVV Gullen bilanziert keine Anlagen im Bau.

4.1.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen kann in drei Teilbereich gegliedert werden, dies sind die Finanzanlagen, die Forderungen und die Liquiden Mittel.



Finanzanlagen

Finanzanlagen stellen langfristiges Finanzvermögen von Kommunen dar mit der Absicht, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben. Die Bilanzierung erfolgt zu Anschaffungskosten, die über eine Bar- oder Sacheinlage geleistet werden können. Sind die tatsächlichen Anschaffungskosten nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar, darf das anteilige Eigenkapital angesetzt werden. Eine planmäßige Abschreibung erfolgt nicht.

Der GVV Gullen bilanziert keine Finanzanlagen.

Forderungen

Allgemein wird unter einer Forderung der Anspruch eines Gläubigers auf eine Leistung des Schuldners verstanden. Die Bewertung der Forderungen richtet sich nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, nach denen Forderungen einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten sind. Der Forderungsbestand in der Eröffnungsbilanz ergibt sich im Wesentlichen aus den übergeleiteten Kasseneinnehmerresten der Kameralistik und werden mit dem Nennwert bilanziert.

Position	Wert zum 01.01.2020
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	18.094,21
Privatrechtliche Forderungen	0,40
Summe Forderungen:	18.094,61

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen setzen sich aus offenen Forderungsposten für Nutzungsgebühren und Gebührenbescheide zusammen.

Die privatrechtlichen Forderungen beinhalten ausschließlich eine Umgliederung einer negativen Verbindlichkeit zu den Forderungen über 0,40 Euro.

Nicht werthaltige Forderungen (z.B. aufgrund Verjährung, Schuldner nicht mehr greifbar) wurden kameral niedergeschlagen. Wurde keine Niederschlagung solcher Forderungen durchgeführt, erfolgte zur Risikoabbildung eine Wertberichtigung auf Forderungen, die nicht werthaltig sind oder deren Zahlungseingang als zweifelhaft anzusehen ist. Es wurden keine Wertberichtigungen gebildet.

Negative Forderungen (z.B. Überzahlungen, Gutschriften) sind als kreditorische Debitoren zu den Sonstigen Verbindlichkeiten umzugliedern. Zum 01.01.2020 lagen keine negativen Forderungen vor.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel umfassen das Bankguthaben des GVV Gullen sowie Handvorschüsse und Barmittelbestände zum Bilanzstichtag. Folgende Liquide Mittel werden ausgewiesen:

Position	Wert zum 01.01.2020
VR-Bank Ravensburg-Weingarten	531.493,11
Barmittelbestand	236,30
Handvorschüsse	0,00
Summe Liquide Mittel:	531.729,41

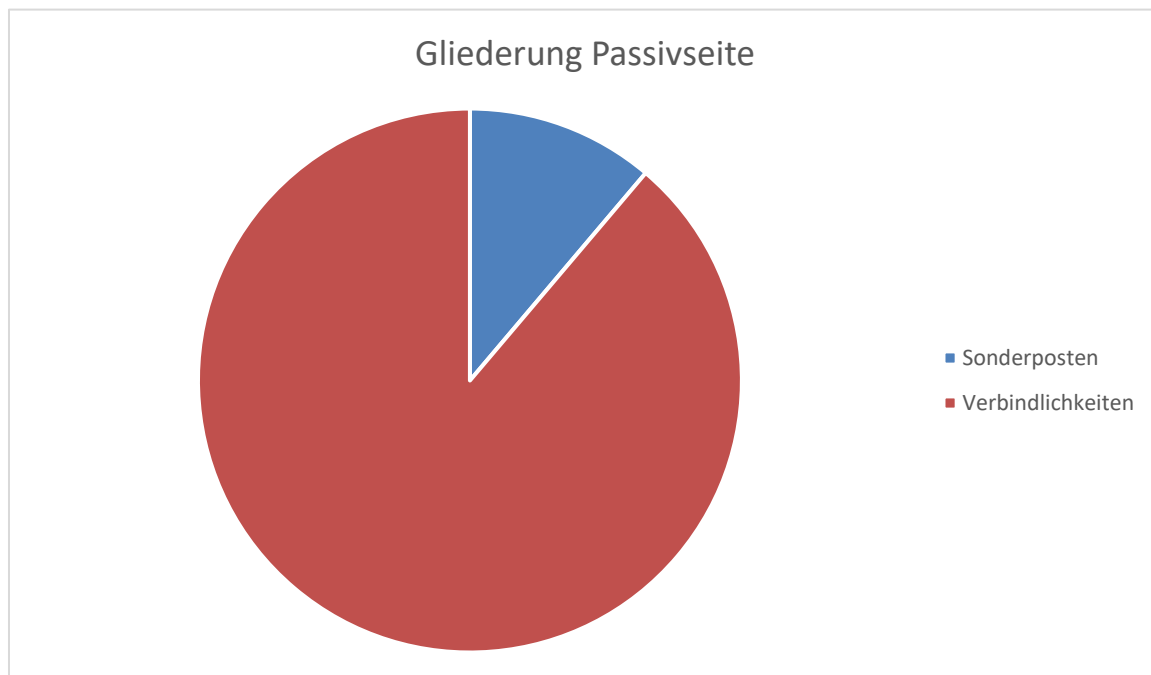
4.1.4 Aktive Rechnungsabgrenzung

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, ausgewiesen. Der GVV Gullen weist zum 01.01.2020 keine Abgrenzungsposten aus, da die Beamtenbesoldung des Monats Januar 2020 aufgrund der Doppikumstellung einmalig im Januar 2020 statt im Dezember 2019 ausgezahlt wurde.

Für die Eröffnungsbilanz findet die Vereinfachungsregel nach § 62 Abs. 6 GemHVO Anwendung, wonach auf den Ansatz der geleisteten Investitionszuschüsse an Dritte und Sondervermögen verzichtet werden kann.

4.2 Passiva

Die Passivseite der Bilanz gliedert sich in die Positionen Kapitalposition, Sonderposten, Rückstellungen,



gen, Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite der Bilanz stellt im Gegensatz zur Aktivseite die Mittelherkunft dar.

4.2.1 Kapitalposition

Das Basiskapital stellt den Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und aktiven Abgrenzungsposten der Aktivseite abzüglich der Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz dar. Beim Basiskapital handelt es sich in der Eröffnungsbilanz lediglich um eine rechnerische Größe.

Da der GVV Gullen umlagefinanziert ist und Überschüsse oder Fehlbeträge gegenüber den Mitgliedsgemeinden abzurechnen sind, weist der GVV Gullen kein Eigenkapital aus.

4.2.2 Sonderposten

Bei den erhaltenen Sonderposten handelt es sich um Deckungsmittel für Investitionen, die die Gemeinde von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten haben und nach der Bruttomethode auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen werden. Die Sonderposten sind analog der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen.

Der GVV Gullen erhebt von den Mitgliedsgemeinden eine jährliche Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs. Über die Umlage werden auch die Vermögensgegenstände finanziert. Das Sachanlagevermögen des GVV Gullen ist daher zu 100 Prozent durch die Mitgliedsgemeinden finanziert. Die Bewertung der Sonderposten erfolgt analog zu den Vermögensgegenständen.

Position	Wert zum 01.01.2020
Sonderposten aus Zuwendungen	69.248,12
Sonderposten aus Beiträgen	0,00
Sonstige Sonderposten	0,00
Summe Sonderposten:	69.248,12

4.2.3 Rückstellungen

Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden. Dabei muss mit einer Inanspruchnahme ernsthaft zu rechnen. Aus Gründen der Periodengerechtigkeit erfolgt eine Zuordnung zu dem Haushaltsjahr, dem die zugrundeliegenden Aufwendungen wirtschaftlich zuzuordnen sind.

Der GVV Gullen bilanziert keine Rückstellungen zum 01.01.2020.

4.2.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

Position	Wert zum 01.01.2020
Anleihen	0,00
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.168,63
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	537.726,55
Sonstige Verbindlichkeiten	5.928,84
Summe Verbindlichkeiten:	549.824,02

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden offene Rechnungen zum 31.12.2019 ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in der Eröffnungsbilanz ergeben sich aus den übergeleiteten Kassenausgaberesten der Kameralistik. Negative Verbindlichkeiten in Höhe von 0,40 Euro werden als debitorische Kreditoren auf der Aktivseite als Forderung ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen liegen insbesondere dann vor, wenn eine konkrete Zahlungsverpflichtung aus Transferaufwendungen entsteht. Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung,

Beim GVV Gullen werden bei den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen die Überzahlungen aus den Umlagen der Mitgliedsgemeinden ausgewiesen.

Sonstige Verbindlichkeiten

Unter die Sonstige Verbindlichkeiten fallen alle weiteren Verbindlichkeiten, die nicht unter den bereits vorher genannten Positionen ausgewiesen werden.

Der GVV Gullen weist einen ungeklärten Zahlungseingang über 104,00 Euro sowie Lohnsteuerverbindlichkeiten über 5.824,84 Euro aus.

4.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Hierunter fallen Einnahmen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind. Hierzu zählen die

Grabnutzungsgebühren, die in voller Höhe bei der Bestattung für die Folgejahre entrichtet werden. Durch die Abbildung als passiver Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt eine periodengerechte Auflösung der Erträge in den betreffenden Folgejahren.

Der GVV Gullen bilanziert keine passive Rechnungsabgrenzungsposten.

5 Weitere Angaben gemäß § 42 und § 53 Abs. II GemHVO

Bei den weiteren Angaben zum Anhang werden wie bereits erwähnt nur jene Angaben gemacht, die keine Negativangaben sind. Die aufzuführenden Angaben können im Gesetzestext unter § 53 Abs. II GemHVO nachgelesen werden.

a) Der GVV Gullen hat lt. Mitteilungen des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg Anteile an der Pensionsrückstellung nach § 53 Absatz 2 Nr. 4 GemHVO i.V.m. § 27 Absatz 4 GKV in der nachfolgenden Höhe gebildet:

01.01.2020: 1.394.170 €

31.12.2020: 1.411.519 €

31.12.2021: 1.440.247 €

31.12.2022: 1.364.038 €

31.12.2023: 1.474.406 €

b) Während der Haushaltsjahre 2020-2023 war die Liquidität zu jeder Zeit gewährleistet. Es wurden keine Kassenkredite benötigt.

c) Es wurden keine Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) in das folgende Haushaltsjahr übertragen und keine Kreditermächtigungen in Anspruch genommen.

d) Es bestehen keine unter der Bilanz aufzuführende Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gem. § 42 GemHVO.

e) Die Verbandsorgane bestanden in den Haushaltsjahren 2020-2023 aus folgenden Personen:

Verbandsgeschäftsführung

Aberle, Tobias (2020-2024)

Verbandsvorsitzender

BM Michael Röger (2020) Stellvertreter: BM Holger Lehr

BM'in Katja Liebmann (2021/2022) Stellvertreter: BM Holger Lehr

BM Holger Lehr (2023/2024) Stellvertreter: BM Patrick Söndgen

Verbandsversammlung

BM Frick, Christof Stellvertreter: Rudolf Blöchl Gemeinde Bodnegg
(bis 11.12.2022)

BM Patrick Söndgen Stellvertreter: Rudolf Blöchl Gemeinde Bodnegg
(ab 12.12.2022)

2020-2023

David Martin	Stellvertreter: Daniel Huber	Gemeinde Bodnegg
Frank Sauter	Stellvertreter: Jürgen Geßler	Gemeinde Bodnegg
BM Holger Lehr	Stellvertreter: Josef Rösch	Gemeinde Grünkraut
Josef Hiller	Stellvertreter: Harald Klein	Gemeinde Grünkraut
Martin Jopke	Stellvertreter: Manuel Baumann	Gemeinde Grünkraut
BM'in Katja Liebmann	Stellvertreter: Guido Deuringer	Gemeinde Schlier
Ulrich Jassniger	Stellvertreterin: Ingrid Dorn	Gemeinde Schlier
Wolfgang Rittmann	Stellvertreter: Stefan Schüle	Gemeinde Schlier
BM Michael Röger	Stellvertreter; Albert Hämmerle	Gemeinde Waldburg
Albert Hämmerle	Stellvertreterin: Carmen Rieger	Gemeinde Waldburg
Ulla Hauser	Stellvertreter: Michael Heinrich	Gemeinde Waldburg

f) Übersicht der angewandten Bilanzierungswahlrechte

Wahlrecht	Rechtsgrundlage	Anwendung
Ansatz von Rückstellungen	§ 41 Abs. 1 und 2 GemHVO	Es wurde von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, keine Wahlrückstellungen zu bilden.
Befreiung von der Bilanzierung von geringwertigen Vermögensgegenständen	§ 46 Abs. 2 i.V.m. § 38 Abs. 4 GemHVO	Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 1.000 Euro ohne gesetzliche Mehrwertsteuer nicht überschreiten, werden als sofort abzugsfähiger Aufwand behandelt.
Wahlrechte nach § 62 GemHVO	§ 62 GemHVO	Sämtliche Wahlrechte nach § 62 GemHVO wurden in Anspruch genommen.
Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen	§ 62 Abs. 5 GemHVO	Es wurden keine geleisteten Investitionszuschüsse an Dritte in der Eröffnungsbilanz zum Ansatz gebracht.

6 Anlagen zum Anhang

6.1 Vermögensübersicht zum 01.01.2020

Vermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 01.01.2020	kumulierte Abschreibungen zum 01.01.2020	Buchwerte zum 01.01.2020
1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
2	Sachvermögen (ohne Vorräte)	155.644,58	-86.396,46	69.248,12
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	117.907,78	-71.111,93	46.795,85
2.3	Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	25.094,42	-9.632,95	15.461,47
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.642,38	-5.651,58	6.990,80
2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00
3	Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	0,00	0,00	0,00
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinzahlungen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	0,00	0,00	0,00
3.3	Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
3.4	Ausleihungen	0,00	0,00	0,00
3.5	Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Insgesamt		155.644,58	-86.396,46	69.248,12

6.2 Schuldenübersicht zum 01.01.2020

Art der Schulden	am 01.01. des Haus- haltsjah- res ¹⁾	zum 31.12. des Haus- haltsjah- res	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel			Mehr (+) weniger (-) ⁵⁾
			bis zu 1 Jahr ²⁾	über 1 bis 5 Jahre ³⁾	mehr als 5 Jahre ⁴⁾	
EUR						
1	2	3	4	5	6	7
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>1.2.1 Bund</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>1.2.2 Land</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>1.2.3 Gemeinden und Gemeindever- bände</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>1.2.4 Zweckverbände und dergleichen</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>1.2.5 Kreditinstitute</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>1.2.6 sonstige Bereiche ⁶⁾</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnli- chen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00